Gemeinde Hinterhornbach
6646 Hinterhornbach/ Nr. 18
Tel: 05632 / 441 Fax: 441-4
Email: gemeinde@hinterhornbach.tirol.gv.at

Niederschrift zur Gemeinderatssitzung

vom 15.12.2023 im Gemeindehaus / Sitzungszimmer um 20.10 Uhr

Anwesende: Bgm. Kärle Martin, Zehetner Florian, Meister Roland, Wolf Klaus, Sprenger Julia
Entschuldigt: Vize Bgm. Friedle Jürgen, Larcher Johannes, Kärle Roland

Bei der Gemeinderatssitzung am 15.09.2023 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt.

Top 1: Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 15.09.2023

Das Protokoll wurde vorgetragen und für Richtig befunden.

Top: 2: Wasserleitung Angerhaus, Lechleitner Erwin

Es gab eine Besichtigung durch den Bürgermeister, Gemeindevorstand, Bauausschuss und Wassermeister. Der Bürgermeister trägt das Protokoll der Besichtigung vor, weiters gab es Einsicht in die vorhandenen Pläne.
Aus dem Protokoll geht hervor, das der Brunnen zum Entleeren der Wasserleitung dient.
Die Gemeinderäte gaben zu bedenken, dass falls bei jedem Ende der Wasserleitung eine Entleerung gemacht werden muss, sollte man dieses versickern lassen.
In Zukunft sollte bei Verlegung des Wassers bis zum Hausanschluss alles durch den Gemeindearbeiter mit Fotos dokumentiert werden.

Der Brunnen vor der Angerhütte dient bis auf Weiteres nur zur Entleerung der Wasserleitung und darf nicht als Brauchwasser z.B. Autowäsche verwendet werden.

Beschluss: einstimmig

Top 3: Beschlussfassung Sondermitgliedsbeitrag Tiroler Gemeindeverband

Aufgrund der Insolvenz der GemNova-Gruppe und der damit zusammenhängenden Haftungen und Zahlungen ist es erforderlich, einen Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband für 2023 vorzuschreiben. Wie anlässlich des Tiroler Gemeindetages am 19. September 2023 in der Marktgemeinde Zirl beschlossen, beträgt dieser Sondermitgliedsbeitrag Euro 2,00 je Einwohner:in unter Berücksichtigung der Einwohner:innenobergrenze von 10.000
94 x 2,00 = 188 Euro

Beschluss: einstimmig

Top 4: Umbau Turnraum LJ/FW Hinterhornbach

Die Jungbauern haben ein Ansuchen an die Gemeinde gestellt über den Umbau des Turnraumes im Gemeindehaus. Mit der Feuerwehr wird es nochmals einer Absprache zwecks Interesse sich an diesem Umbau zu beteiligen geben. Die Pläne des Umbaues werden vorgelegt und besprochen.
Beschluss:
Der Raum darf von den Jungbauern umgebaut werden, vorausgesetzt die kpl. Arbeiten werden zuvor mit der Gemeinde besprochen. Weiters sollten Feiern in diesem Raum stattfinden, muss ab 22 Uhr Schluss sein bzw. die Musik leiser gestellt werden damit es keine Lärmbelästigung für die Nachbaren bzw. Mieter gibt. Auch die WC-Anlagen müssen von den jeweiligen Vereinen gereinigt werden. Verlängerung bei Feiern ab 24 Uhr müssen bei der Gemeinde angesucht werden.

Einstimmiger Beschluss

Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Waldumlage

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewald-aufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Vor diesem Hintergrund wurde von der Landesregierung am 5. September 2023 die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 89/2023 kundgemacht.

Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich.

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

a) für Wirtschaftswald.....26,90 Euro
b) für Schutzwald im Ertrag..... 13,45 Euro
c) für Teilwald im Ertrag ..... 20,17 Euro

Die Gemeinde beschließt wie folgt:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Hinterhornbach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Beschluss: einstimmig

Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe

Der Bürgermeister informiert, über die vom Land verordnete, Einhebung einer Freizeitwohnsitzwohnsitzabgabe. Die Freizeitwohnsitzabgabe wurde bereits 2019 von der Gemeinde Hinterhornbach beschlossen und ist seit 01.01.2020 in Kraft. Inzwischen wurden von der Landesregierung neue Mindest-/ bzw. Höchstbeträge wie folgt beschlossen:

bis 30 m2 Nutzfläche mit mindestens	115,00 € und höchstens 280,00 €
von mehr als 30 m2 bis 60 m2 mit mindestens	230,00 € und höchstens 560,00 €
von mehr als 60 m2 bis 90 m2 mit mindestens	340,00 € und höchstens 810,00 €
von mehr als 90 m2 bis 150 m2 mit mindestens	490,00 € und höchstens 1.150,00€
von mehr als 150 m2 bis 200 m2 von mindestens	680,00 € und höchstens 1.610,00 €
von mehr als 200 m2 bis 250 m2 von mindestens	880,00 € und höchstens 2.070,00 €
von mehr als 250 m2 mit mindestens	1.060,00 m2 und höchstens 2.530,00 €

Bei der Festlegung der Abgabe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Zudem können erhöhte finanzielle Belastungen der Gemeinde durch Freizeitwohnsitze bei der Festlegung der Abgabe berücksichtigt werden.

Freizeitwohnsitze im Sinne des Gesetzes sind Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisse dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubes, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Ein Freizeitwohnsitz muss gewidmet sein, ansonsten ist das ein illegaler Freizeitwohnsitz und muss der Grundverkehrsbehörde gemeldet werden.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat wieder die Mindestsätze zu verordnen:

Aufgrund des 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 86/2022 wird verordnet:

1. Festlegung der Absatzhöhe.

Die Gemeinde Hinterhornbach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das ganze Gemeindegebiet fest:

a) bis 30 m2 Nutzfläche mit	€ 115,00
b) von mehr als 30 m2 bis 60 m2 mit	€ 230,00
c) von mehr als 60 1112 bis 90 m2 mit	€ 340,00
d) von mehr als 90 m2 bis 150 m2 mit	€ 490,00
e) von mehr als 150 m2 bis 200 m2 mit	€ 680,00
f) von mehr als 200 m2 bis 250 m2 mit	€ 880,00
g) von mehr als 250 m2 mit fest.	€ 1.060,00

2. Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die vorhergehende und tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig

Weiters werden noch alle Anträge für Freizeitwohnsitze geprüft und im Land nachgefragt, ob es diesbezüglich eine Informationsveranstaltung gibt.

Top 7: Allfälliges

- Wolf Klaus: Es wäre gut, wenn die Pistenraupe eine Box bekäme, in dieser die Arbeitsutensilien aufbewahrt werden können – Angebote werden angefordert

- Zehetner Florian: durch die Verlegung der Wasserleitung hat er mehr Wasser im Keller – wird mit der Firma B&B abgeklärt und nachgegangen

Ende der Sitzung: 22:10 Uhr

Aushang: 21.12.2023
Abnahme:

Der Bürgermeister
Kärle Martin

Gemeindeamt Hinterhornbach
Bezirk Reutte